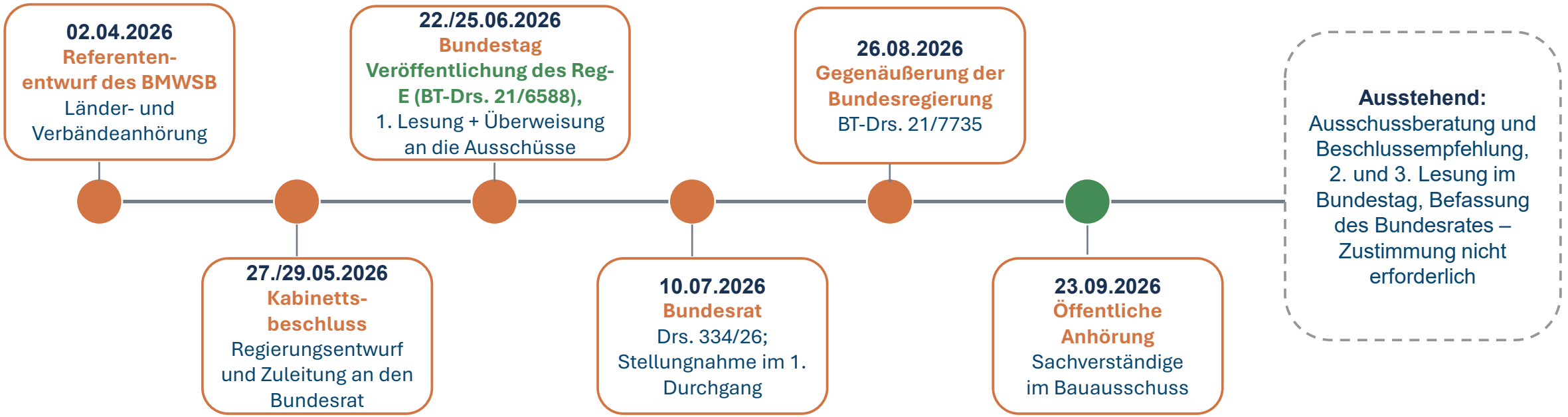
IWP RECHTSANWÄLTE

OH, WIE IST DAS SCHÖN! Oder doch nicht?
Was bringt die BauGB-Novelle für die Windenergiebranche?

Rechtsanwältin Alina Hiller
Rechtsanwalt Philipp Döhmel

11.11.2026

STAND DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS



Ziel: 01.01.2027 | Reg-E: Quartalsbeginn nach Verkündung; ROG/BNatSchG + 6 Monate.

BESTANDTEILE DES REGIERUNGSENTWURFS

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungs-rechts

Art. 1
BauGB – Änderung des Baugesetzbuchs

Art. 2
BauNVO – Änderung der Baunutzungsverordnung

Art. 3
PlanZV – Änderung der Planzeichenverordnung

Art. 4
ROG – Änderung des Raumordnungsgesetzes

Art. 5
VwGO – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 6
HOAI – Änderung d. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Art. 7
WHG – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Art. 8
WindBG – Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Art. 9
BNatSchG – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Art. 10
UmwRG – Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Art. 11
32. BImSchV – Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Art. 12
InVorG – Änderung des Investitionsvorranggesetzes

BESTANDTEILE DES REGIERUNGSENTWURFS

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Art. 1
BauGB – Änderung des Baugesetzbuchs

Art. 2
BauNVO – Änderung der Baunutzungsverordnung

Art. 3
PlanZV – Änderung der Planzeichenverordnung

Art. 4
ROG – Änderung des Raumordnungsgesetzes

Art. 5
VwGO – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 6
HOAI – Änderung d. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Art. 7
WHG – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Art. 8
WindBG – Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Art. 9
BNatSchG – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Art. 10
UmwRG – Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Art. 11
32. BImSchV – Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Art. 12
InVorG – Änderung des Investitionsvorranggesetzes

REPOWERING

- § 236 Abs. 3 BauGB-E: Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 (planerische Ausschlusswirkung) können Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben, nicht entgegengehalten werden, ~~es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.~~

Bzw.

- § 249 Abs. 3 BauGB-E: Die Rechtsfolge des Absatzes 2 (Entprivilegierung bei Erreichen der Flächenbeitragswerte) gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für (Repowering-)Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben.

- Bei einem vollständigen Austausch gilt Satz 1 nur, wenn
  - 1. die neue Anlage innerhalb von **48 Monaten** nach dem Rückbau der auszutauschenden Anlage errichtet wird,
  - 2. der Abstand zwischen der auszutauschenden Anlage und der neuen Anlage höchstens das **Zweifache der Gesamthöhe** der neuen Anlage beträgt und
  - 3. sich der Standort der auszutauschenden Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.

REPOWERING

- § 236 Abs. 3 BauGB-E: Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 (planerische Ausschlusswirkung) können Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben, nicht entgegengehalten werden, ~~es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.~~

Bzw.

- § 249 Abs. 3 BauGB-E: Die Rechtsfolge des Absatzes 2 (Entprivilegierung bei Erreichen der Flächenbeitragswerte) gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für (Repowering-)Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben.
  - Bei einem vollständigen Austausch gilt Satz 1 nur, wenn
    - 1. die neue Anlage innerhalb von **48 Monaten** nach dem Rückbau der auszutauschenden Anlage errichtet wird,
    - 2. der Abstand zwischen der auszutauschenden Anlage und der neuen Anlage höchstens das **Zweifache der Gesamthöhe** der neuen Anlage beträgt und
    - 3. sich der Standort der auszutauschenden Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.

Aktuell Verweis auf § 16b BImSchG a.F.: **24 Monate**

Aktuell Verweis auf § 16b BImSchG a.F.: **2 H**

KEIN „HERAUS-REPOWERN“

- § 236 Abs. 3 BauGB-E: Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 (planerische Ausschlusswirkung) können Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben, nicht entgegengehalten werden.

Bzw.

- § 249 Abs. 3 BauGB-E: Die Rechtsfolge des Absatzes 2 (Entprivilegierung bei Erreichen der Flächenbeitragswerte) gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für (Repowering-)Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben.

- Bei einem vollständigen Austausch gilt Satz 1 nur, wenn
  - 1. die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der auszutauschenden Anlage errichtet wird,
  - 2. der Abstand zwischen der auszutauschenden Anlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt und
  - **3. sich der Standort der auszutauschenden Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.

KEIN „HERAUS-REPOWERN“

Deutliche Einschränkung des „Heraus-Repowerns“ aus Windenergiegebieten

ALT: außerhalb

↓

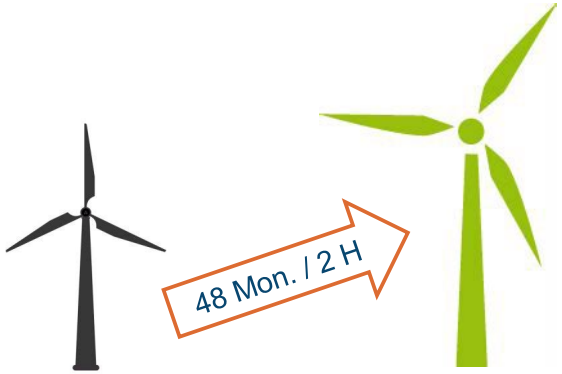
NEU: außerhalb

✓ **Sonderregelung grundsätzlich möglich**

Bisher: 24 Mon. / 2 H (statische Verweisung)
Entwurf: 48 Mon. / 2 H

KEIN „HERAUS-REPOWERN“

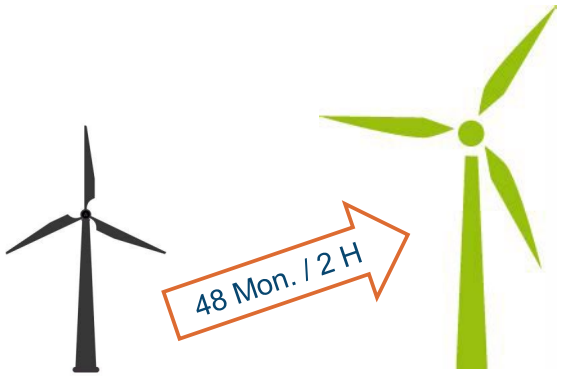
Deutliche Einschränkung des „Heraus-Repowerns“ aus Windenergiegebieten



WEG

KEIN „HERAUS-REPOWERN“

Deutliche Einschränkung des „Heraus-Repowerns“ aus Windenergiegebieten



WEG

ALT: innerhalb/außerhalb

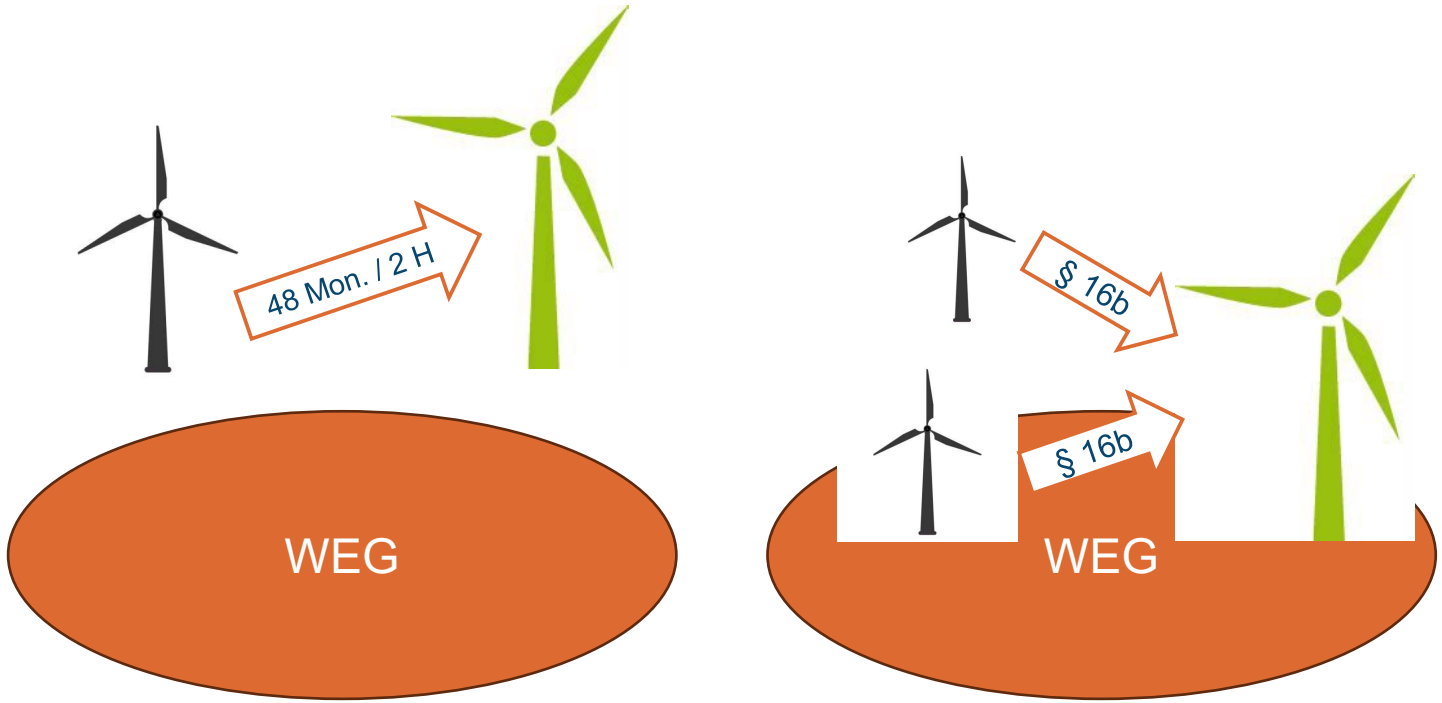
↓

NEU: innerhalb

✓ Reguläre Zulässigkeit in der Konzentrationszone bzw. im Windenergiegebiet § 16b Abs. 2 BImSchG: 48 Mon. / 5 H

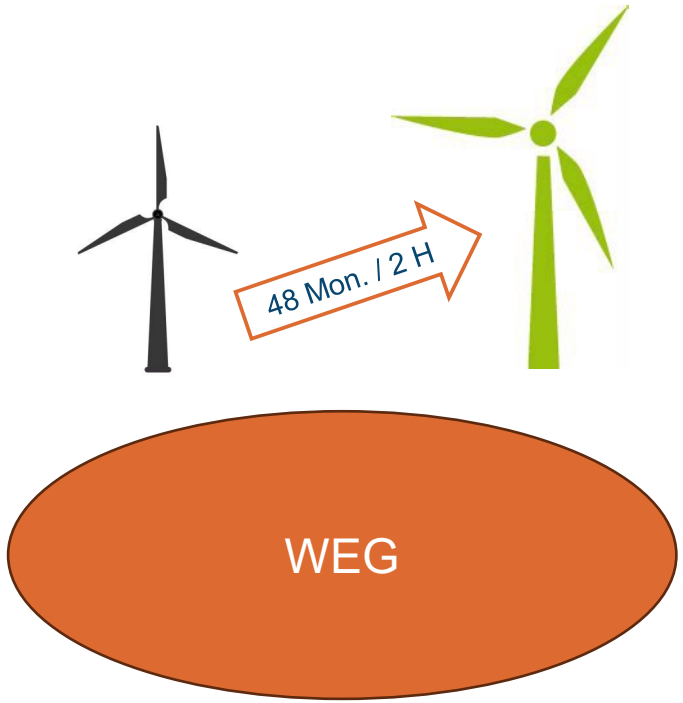
KEIN „HERAUS-REPOWERN“

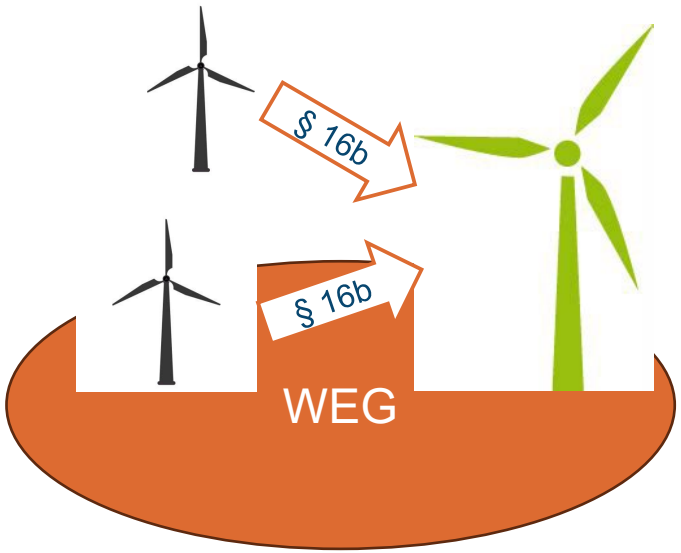
Deutliche Einschränkung des „Heraus-Repowerns“ aus Windenergiegebieten



KEIN „HERAUS-REPOWERN“

Deutliche Einschränkung des „Heraus-Repowerns“ aus Windenergiegebieten





ALT: innerhalb

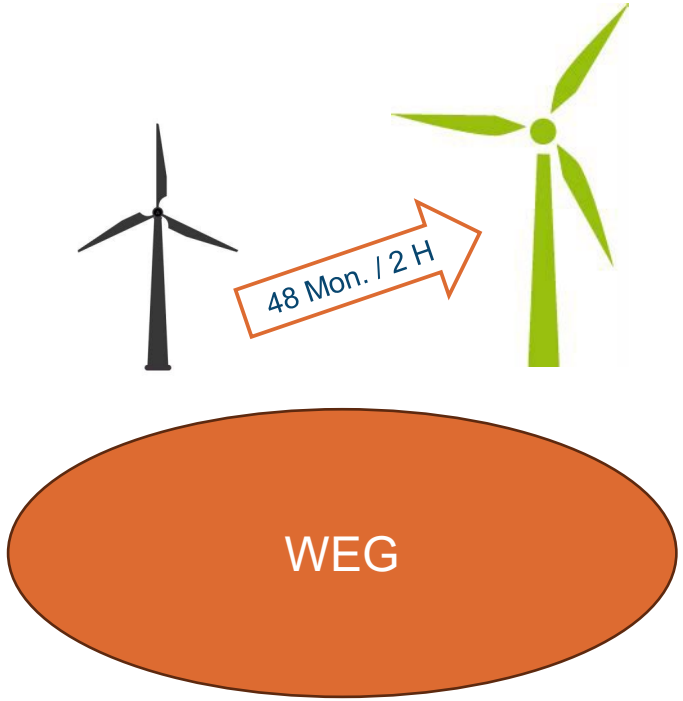
↓

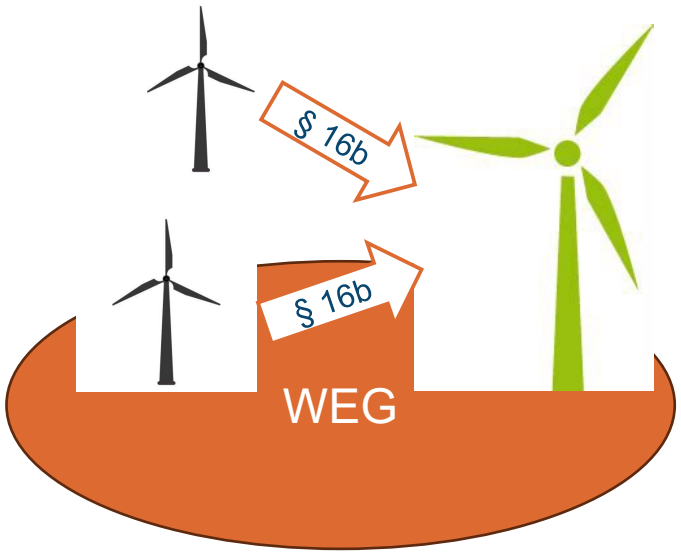
NEU: außerhalb

× Repowering-Ausnahme soll entfallen = planerische Ausschlusswirkung bzw. Entprivilegierung bei Erreichen der Flächenbeitragswerte greift

KEIN „HERAUS-REPOWERN“

Deutliche Einschränkung des „Heraus-Repowerns“ aus Windenergiegebieten







(P): 1:n REPOWERING

- § 236 Abs. 3 BauGB-E: Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 (planerische Ausschlusswirkung) können Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen **Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere** Windenergieanlage zum Inhalt haben, nicht entgegengehalten werden.

Bzw.

- § 249 Abs. 3 BauGB-E: Die Rechtsfolge des Absatzes 2 (Entprivilegierung bei Erreichen der Flächenbeitragswerte) gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für (Repowering-)Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen **Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere** Windenergieanlage zum Inhalt haben.

- Bei einem vollständigen Austausch gilt Satz 1 nur, wenn
  - 1. die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der auszutauschenden Anlage errichtet wird,
  - 2. der Abstand zwischen der auszutauschenden Anlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt und
  - 3. sich der Standort der auszutauschenden Anlage außerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.

(P): 1:n REPOWERING

Das wird mit den Neuregelungen sichergestellt. Die beiden Verbände begrüßen in diesem Zusammenhang auch, dass beim Repowering außerhalb von Windenergiegebieten, das nach wie vor möglich bleibt, die 2H-Regelung Anwendung finden soll, und dass der statische Verweis auf das BImSchG entfallen ist. Damit steht künftig außer Zweifel, dass planungsrechtlich im Wege des Repowerings eine alte nur durch eine neue Anlage ersetzt werden kann, die Anlagenzahl sich also nicht erhöht.

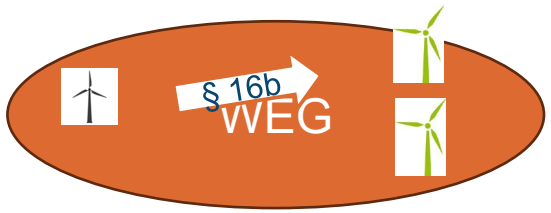
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände i.R.d. Anhörung, S. 17

(P): 1:n REPOWERING

Repowering innerhalb der Konzentrationszonen/Windenergiegebiete nach Erreichen der Flächenbeitragswerte

↓

§ 16b Abs. 2 BImSchG: Austausch von Anlagen…., unabhängig vom… oder der Veränderungen der Anlagenzahl im Verhältnis der Bestandsanlage
+ 48 Monate / 5 H



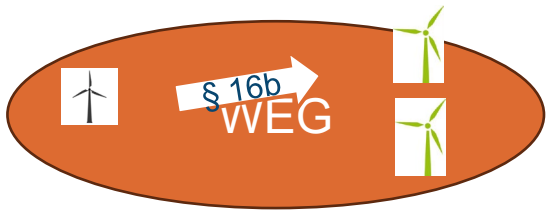
Repowering außerhalb der Konzentrationszonen/Windenergiegebiete nach Erreichen der Flächenbeitragswerte

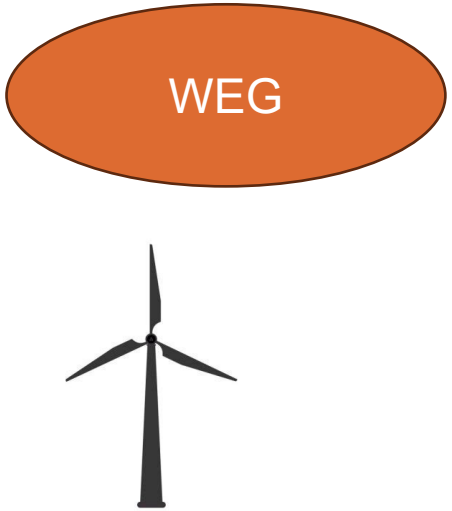
(P): 1:n REPOWERING

Repowering innerhalb der Konzentrationszonen/Windenergiegebiete nach Erreichen der Flächenbeitragswerte

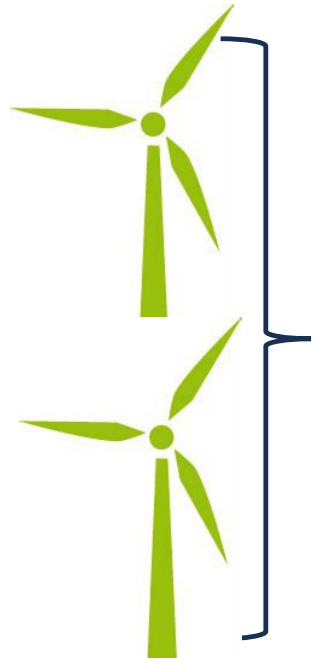
↓

§ 16b Abs. 2 BImSchG: Austausch von Anlagen…., unabhängig vom… oder der Veränderungen der Anlagenzahl im Verhältnis der Bestandsanlage
+ 48 Monate / 5 H





Repowering außerhalb der Konzentrationszonen/Windenergiegebiete nach Erreichen der Flächenbeitragswerte



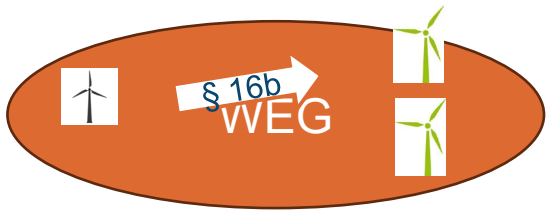
Verfahrens-recht § 16b Abs. 2 BImSchG: 1:n

(P): 1:n REPOWERING

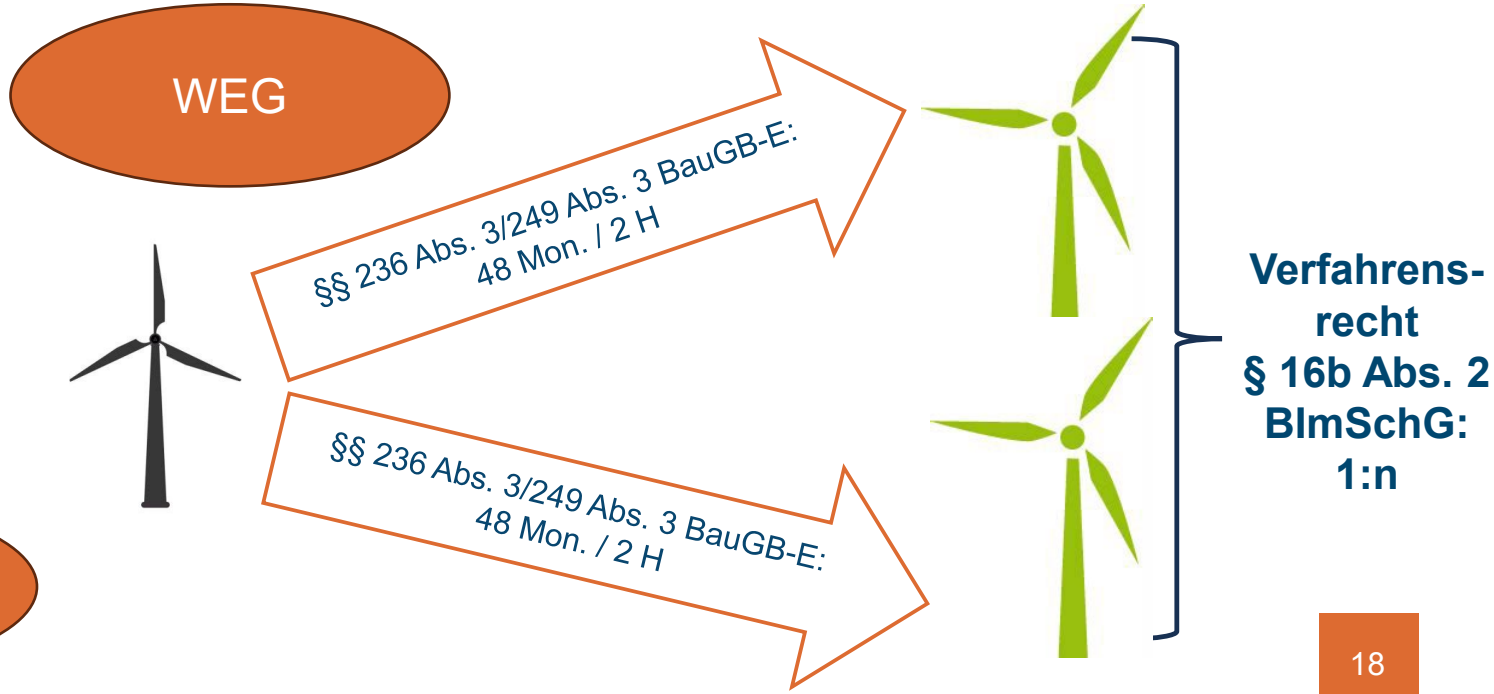
Repowering innerhalb der Konzentrationszonen/Windenergiegebiete nach Erreichen der Flächenbeitragswerte

↓

§ 16b Abs. 2 BImSchG: Austausch von Anlagen…., unabhängig vom… oder der Veränderungen der Anlagenzahl im Verhältnis der Bestandsanlage
+ 48 Monate / 5 H



Repowering außerhalb der Konzentrationszonen/Windenergiegebiete nach Erreichen der Flächenbeitragswerte



ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFT

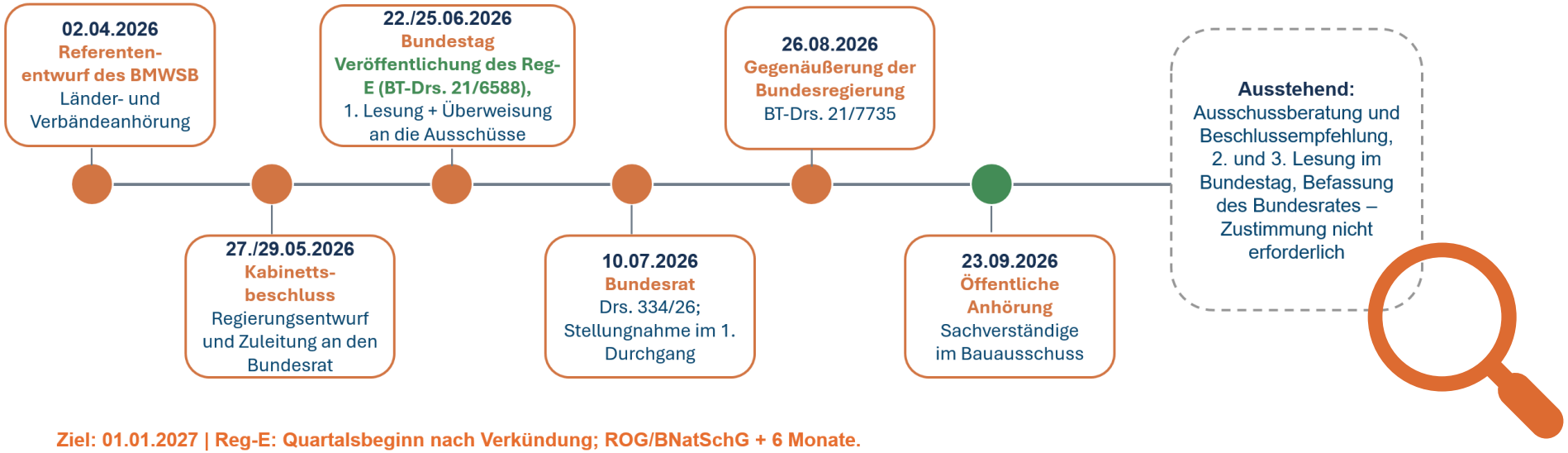
§ 236 Abs. 7 BauGB-E: Abweichend von Absatz 3 ist § 245e Absatz 3 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden, **wenn der vollständige Genehmigungsantrag bis zum Ablauf des …** [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 13 Satz 1 dieses Gesetzes] **bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Abweichend von § 249 Absatz 3 ist § 249 Absatz 3** in der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden, **wenn der vollständige Genehmigungsantrag bis zum Ablauf des …** [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 13 Satz 1 dieses Gesetzes] **bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.**

(P): auch Vorbescheide? Wohl eher (-)

§ 7 Abs. 2 S. 2 ff. 9. BImSchV – Antrag + Unterlagen müssen der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des Tags vor dem Inkrafttreten der Änderung zugegangen sein! (BT-Drs. 21/6588, S. 134)

FAZIT

- **Punktuelle Verbesserungen:** Aufwertung des FNP, Ersatzgeld, Entfernung von Tiefengründungen
- **Beschränkungen:** Repowering, Flächen mit Höhenbeschränkungen
- **Auslegungsbedürftigkeit**



Ziel: 01.01.2027 | Reg-E: Quartalsbeginn nach Verkündung; ROG/BNatSchG + 6 Monate.

IWP RECHTSANWÄLTE

Besuchen Sie uns am Stand 87

Ikert-Tharun | Wähling und Partner
Rechtsanwälte PartG mbB

Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen
Tel. 03521 4119-0

beratung@iw-partner.de

iw-partner.de

11.11.2026

AUFWERTUNG DES FNP

Privilegierung im Außenbereich

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Privilegierung von WEA im Außenbereich
§ 249 Abs. 2 BauGB Entprivilegierung nach Erreichen der Flächenbeitragswerte außerhalb von Windenergiegebieten
Ausnahme: Repowering § 249 Abs. 3 BauGB

AUFWERTUNG DES FNP

Privilegierung im Außenbereich

§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 BauGB-E: Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben … **9. die Landes- und Bündnisverteidigung** beeinträchtigt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Privilegierung von WEA im Außenbereich
§ 249 Abs. 2 BauGB Entprivilegierung nach Erreichen der Flächenbeitragswerte außerhalb von Windenergiegebieten
Ausnahme: Repowering § 249 Abs. 3 BauGB

AUFWERTUNG DES FNP

§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 BauGB-E: Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben … **9. die Landes- und Bündnisverteidigung** beeinträchtigt.

Privilegierung im Außenbereich

„Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die der dezentralen und zentralen Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von Strom, Wärme oder Kälte dienen und im Außenbereich nicht nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert sind.“ (BT-Drs. 21/6588, S. 89)

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Privilegierung von WEA im Außenbereich
§ 249 Abs. 2 BauGB Entprivilegierung nach Erreichen der Flächenbeitragswerte außerhalb von Windenergiegebieten
Ausnahme: Repowering § 249 Abs. 3 BauGB

Neu: §§ 35 Abs. 1a, 5 Abs. 5 BauGB-E

Für Vorhaben, **die nicht nach § 35 Abs. 1 zulässig sind**, insbesondere Transformationsvorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien und der Elektromobilität sowie Rechenzentren, kann die Gemeinde im Außenbereich Sonderbauflächen darstellen, in denen Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung die Privilegierungswirkung zukommen.

AUFWERTUNG DES FNP

Privilegierung im Außenbereich

(P): Entprivilegierung von WEA gemäß § 249 Abs. 2 BauGB – **§ 249 Abs. 4 BauGB**: Ausweisung zusätzlicher Flächen bleibt ohnehin weiterhin möglich

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Privilegierung von WEA im Außenbereich
§ 249 Abs. 2 BauGB Entprivilegierung nach Erreichen der Flächenbeitragswerte außerhalb von Windenergiegebieten
Ausnahme: Repowering § 249 Abs. 3 BauGB

Neu: §§ 35 Abs. 1a, 5 Abs. 5 BauGB-E

Für Vorhaben, **die nicht nach § 35 Abs. 1 zulässig sind**, insbesondere Transformationsvorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien und der Elektromobilität sowie Rechenzentren, kann die Gemeinde im Außenbereich Sonderbauflächen darstellen, in denen Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung die Privilegierungswirkung zukommen.

SONSTIGE VORHABEN IM AUßENBEREICH

§ 35 Abs. 2 BauGB: Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

§ 249 Abs. 2 BauGB: Nach Erreichen der Flächenbeitragswerte

↓

§ 35 Abs. 2 BauGB-E: Sonstige Vorhaben sind in der Regel unzulässig, es sei denn, durch ihre Ausführung oder Benutzung werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert. Ein gesetzlich angeordnetes überragendes öffentliches Interesse ist auf Vorhaben, die nach diesem Absatz beurteilt werden, nicht anzuwenden.

FLÄCHEN MIT HÖHENBESCHRÄNKUNGEN

bspw. Bestimmungen zur Sicherung des zivilen und militärischen Flugverkehrs oder § 249 Abs. 10 BauGB

- **§ 249 Abs. 6b BauGB-E**
  - Ist bei der Ausweisung eines Windenergiegebiets in einem Raumordnungs- oder Bauleitplan absehbar, dass **Vorhaben**, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in dem Windenergiegebiet **aus rechtlichen Gründen nur bis zu einer bestimmten Maximalhöhe zugelassen werden können, können diese Höhenbeschränkungen nachrichtlich in den Plan übernommen werden.** Die Berücksichtigung der Höhenbeschränkungen bei der Beurteilung der Planerforderlichkeit und in der planerischen Abwägung bleibt unberührt.

- **§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG-E**
  - **Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht.**

FLÄCHEN MIT HÖHENBESCHRÄNKUNGEN

bspw. Bestimmungen zur Sicherung des zivilen und militärischen Flugverkehrs

- **§ 249 Abs. 6b BauGB-E**
  - Ist bei der Ausweisung eines Windenergiegebiets in einem Raumordnungs- oder Bauleitplan absehbar, dass **Vorhaben**, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in dem Windenergiegebiet **aus rechtlichen Gründen nur bis zu einer bestimmten Maximalhöhe zugelassen werden können, können diese Höhenbeschränkungen nachrichtlich in den Plan übernommen werden. Die Berücksichtigung der Höhenbeschränkungen bei der Beurteilung der Planerforderlichkeit und in der planerischen Abwägung bleibt unberührt.**

?

- Satz 2 soll klarstellen, dass bei der Beurteilung der Planerforderlichkeit sowie in der planerischen Abwägung Höhenbegrenzungen auf der Zulassungsebene weiterhin durch die Planungsträger zu berücksichtigen sind. So können zu restriktive Höhenbeschränkungen den wirtschaftlichen Betrieb von marktgängigen Windenergieanlagen ausschließen. Ist dies aber der Fall, stünde bereits bei Planaufstellung fest, dass das Windenergiegebiet in der Praxis nicht ausgenutzt werden könnte. Derartige Flächen können nach allgemeinen Planungsgrundsätzen nicht als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. In die planerische Abwägung ist die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung als Belang einzustellen. BT-Drs. 21/6588 S. 139

ERSATZGELD

- **§ 1a Abs. 3 S. 6 i. V. m. § 135d BauGB-E: Ersatzgeld auch im Bebauungsplan**
  - Soweit ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht möglich ist, soll der Vorhabenträger oder der Eigentümer künftig nach Aufstellung des Bebauungsplans eine Ersatzgeldzahlung an die Gemeinde leisten, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Höhe bemisst sich grundsätzlich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht möglichen Ausgleichsmaßnahmen. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

ENTFERNUNG VON TIEFENGRÜNDUNGEN

§ 249 Abs. 11 BauGB-E: Verpflichtung zum Rückbau und zur Beseitigung von Bodenversiegelungen nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB soll nicht (mehr) die neu: vollständige Entfernung von Tiefengründungen umfassen

Es ist richtig, dass eine vollständige Entfernung einer Tiefgründung, das heißt beispielsweise die komplette Entfernung aller tief in den Boden eingebrachten Pfähle, aus fachlicher Sicht nicht immer erforderlich ist und somit unverhältnismäßig sein kann. Jedoch kann nicht pauschal festgelegt werden, dass die Entfernung von Tiefgründungen insgesamt aus bodenschutzfachlicher Sicht als unverhältnismäßig anzusehen ist. Aus Sicht des Bodenschutzes ist in der Regel ein vollständiger Rückbau der eingebrachten Fundamente und – bei Vorhandensein – Teile einer Tiefgründung von mindestens 2 m unter Geländeoberkante (u. GOK) zielführend und wird als verhältnismäßig angesehen.

Um den aus fachlicher Sicht erforderlichen Rückbau von mindestens 2 m u. GOK weiterhin zum Rückbau und zur Beseitigung von Bodenversiegelungen einfordern zu können, ist die Aufnahme des Wortes „vollständige“ zwingend erforderlich, um Fehlinterpretationen der im Gesetzestext enthaltenen Formulierungen bzgl. der Erforderlichkeit des Rückbaus von Tiefgründungen, auch eines anteiligen Rückbaus der Tiefgründung, zu vermeiden.

Stellungnahme der Bundesregierung, Drs. 21/7735, S. 45

PRIVILEGIERUNG VON BATTERIESPEICHERN

- Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 BauGB
- **Referentenentwurf:** Voraussetzungen: a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von **mindestens [100] Metern und** höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 MW
    - Die Privilegierung wäre damit auf einen Korridor von 100 bis 200 m beschränkt worden, um Erweiterungsflächen für Umspannwerke freizuhalten.

Reg-E: Änderung nicht übernommen!

BESTANDTEILE DES REGIERUNGSENTWURFS

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungs-rechts

Art. 1
BauGB – Änderung des Baugesetzbuchs

Art. 2
BauNVO – Änderung der Baunutzungsverordnung

Art. 3
PlanZV – Änderung der Planzeichenverordnung

Art. 4
ROG – Änderung des Raumordnungsgesetzes

Art. 5
VwGO – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 6
HOAI – Änderung d. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Art. 7
WHG – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Art. 8
WindBG – Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Art. 9
BNatSchG – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Art. 10
UmwRG – Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Art. 11
32. BImSchV – Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Art. 12
InVorG – Änderung des Investitionsvorranggesetzes

RECHTSSCHUTZ GEGEN BauGB-SATZUNGEN

- **§ 47 Abs. 4a VwGO-E: Änderung des Normenkontrollverfahrens zur Unwirksamkeitserklärung von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind (insbesondere Bebauungsplan, Veränderungssperre)**
  - Kann der Mangel, der zur Unwirksamkeitserklärung führt (z.B. Verfahrens-/Formfehler, Mangel in der Abwägung), offensichtlich in absehbarer Zeit behoben werden, *kann* das Gericht das Verfahren für eine angemessene Dauer zur Behebung des Mangels aussetzen.

- Aktuell: Fehler – Erklärung für unwirksam – Ergänzendes Verfahrens zur Fehlerheilung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB – Rückwirkende Heilung

Gefahr der zusätzlichen Verfahrensverlängerung statt Beschleunigung